



Förderverein der Düsseldorfer Pneumologie und Schlafmedizin e.V.

Förderverein der Düsseldorfer
Pneumologie und Schlafmedizin e.V.

Alte Landstraße 72
40489 Düsseldorf

Homepage: foerderverein-pneumologie.de
E-Mail: info@foerderverein-pneumologie.de
Telefon: +49 (0)211 6018336
Telefax: +49 (0)211 6018337

Satzungsentwurf

Name und Sitz des Vereins (§ 1)

ALT

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Düsseldorfer Pneumologie und Schlafmedizin e. V.“ mit dem Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

NEU

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Düsseldorfer Pneumologie und Schlafmedizin e. V.“ mit dem Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter dem Az. VR 8719 eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2)

ALT

Der Verein betätigt sich durch die Unterstützung von Einrichtungen und Personen auf dem Gebiet der pneumologischen und schlafmedizinischen Forschung, Diagnostik, Therapie und Ausbildung. Entsprechend seiner Aufgabe dient er allen Hilfe suchenden Menschen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse und Glauben.

In Ergänzung dieses Auftrages soll durch Information und Beratung von Patienten und Angehörigen eine umfassende medizinische und psychosoziale Betreuung Betroffener ermöglicht werden. Auch soll durch Förderung von Kontakten und Formen der Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und öffentlichen Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung, allen an der pneumologischen und schlafmedizinischen Versorgung Beteiligten Hilfe geleistet werden.

NEU

Der Förderverein der Düsseldorfer Pneumologie und Schlafmedizin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von fachlichen Vorträgen für die Allgemeinheit, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Pneumologie und Schlafmedizin, der Vergabe von

Seite 1 von 4

Forschungsaufträgen auf diesem Gebiet sowie der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für ärztliches und pflegerisches Personal aus dem genannten Bereich.

Außerdem soll der Satzungszweck auch dadurch verwirklicht werden, dass eine qualitativ ausreichende schlafmedizinische und pneumologische Versorgung der Düsseldorfer Bevölkerung angestrebt wird. Der Förderverein der Düsseldorfer Pneumologie und Schlafmedizin e.V sieht in der flächendeckenden und bezahlbaren Versorgung auf dem Gebiet der Pneumologie und Schlafmedizin eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte.

Im Zuge dessen soll auch das Netzwerk und der Informationsaustausch zwischen Ärzten und Ärztinnen, Patienten und Patientinnen sowie Angehörigen und anderen Partnern im Düsseldorfer Gesundheitswesen unterstützt werden.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3)

ALT

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung muß mit den Bestimmungen der Satzung über die Gemeinnützigkeit übereinstimmen (gemäß § 59 AO) sowie mit allen festgelegten Bestimmungen der Satzung.

NEU

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung muss mit den Bestimmungen der Satzung über die Gemeinnützigkeit übereinstimmen (gemäß § 59 AO) sowie mit allen festgelegten Bestimmungen der Satzung.

Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4)

Mitglied des Vereins können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und uneigennützig fördern (§ 2). Die Aufnahme als Mitglied des Vereins soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss, der endgültig ist, aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Zweck oder Ansehen entgegensteht. Dem Betroffenen muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Fördernde Mitglieder (§ 6)

Fördernde Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit bejahen und zu fördern die Absicht haben.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die fördernde Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss, der endgültig ist, aus wichtigen Gründen erfolgen, besonders, wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen geladen und haben beratende Funktion. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt und durch Banklastschrift erhoben.

Mitgliedsbeiträge (§ 7)

Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge werden durch Banklastschrift erhoben.

Organe des Vereins (§ 8)

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Vorstand (§ 9)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Fördervereins berechtigt.

Zuständigkeit des Vorstandes (§ 10)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
2. Führung der Geschäfte des Vereins
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Wahl und Amtsdauer (§ 11)

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes (§ 12)

Die Sitzungen des Vorstandes, die vom Vorsitzenden geleitet werden, sollen mindestens alle vier Monate stattfinden. Der Vorstand muß binnen einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung soll Einmütigkeit erstrebt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmensicherheit gefasst. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form innerhalb 10 Tagen nach Versand des Schriftstückes widerspricht. Bei der schriftlichen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen Gegenstand der folgenden Vorstandssitzung sein.

Mitgliederversammlung (§ 13)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Arbeit des Vereins und hat insbes. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Arbeitsbereichs
2. Bestellung der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Beitragsordnung
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 14)

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet wird, findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 15)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragt.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 16)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit sich in der Mitgliederversammlung per Vollmacht vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht muß in der Versammlung vorliegen und den Vertreter persönlich benennen. Eine Person kann nicht mehr als 5 Stimmen einschließlich erhaltener Vertretungsvollmachten abgeben.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei den Beschlussfassungen soll Einmütigkeit erstrebt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes betreffen, sind von dieser Regel ausgenommen.)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (§ 17)

ALT

Zur Veränderung der Satzung, insbesondere zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein juristischer Treuhänder als Liquidatoren zu bestellen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Diakoniewerk Kaiserswerth.

NEU

Zur Veränderung der Satzung, insbesondere zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein juristischer Treuhänder als Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

1. an die Kaiserswerther Diakonie (altrechtlicher rechtsfähiger Verein, eingetragen im Register der Bezirksregierung Düsseldorf Registernummer: 21.15.1.2-V14), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oder

2. an das Universitätsklinikum Düsseldorf (Anstalt des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.